

löschen. Die Rechte der Gläubiger bleiben nach wie vor erhalten und werden weiterhin geschützt. Der Staat hat auch gar nicht die Absicht, mehr zu erwerben, als in Wirklichkeit vorhanden ist. Eine Regelung, daß mit der Ausübung des Aneignungsrechts die dinglichen Rechte dritter Personen untergehen, würde bedeuten, daß die Aneignung nach § 928 Abs. 2 BGB für die Gläubiger Enteignungswirkung besitzt. Es widerspräche dem Gesetz, wollte man in diesen Fällen z. B. eine Vermehrung des Volkseigentums zu Lasten der Hypothekengläubiger vornehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Aneignung die Rechte Dritter am Grundstück nicht untergehen, ergibt sich für die „Aneignungsbehörde“ eine eingehende Prüfungspflicht. Ob der Staat von seinem Aneignungsrecht Gebrauch macht, hängt vom konkreten Einzelfall ab⁸. Als ausschlaggebenden Faktor muß man vor allem berücksichtigen, ob das Grundstück für den Staat einen volkswirtschaftlichen Nutzen hat. Das volkswirtschaftlich Interesse steht im Vordergrund. Bei der Prüfung kann nicht unbeachtet bleiben, wie hoch das Grundstück belastet ist. Grundsätzlich wird man von einer Aneignung dann absehen, wenn das Grundstück eine Belastung aufweist, die den Verkehrswert des Grundstückes übersteigt. Dabei wird man den baulichen Zustand des Grundstückes, die Höhe der jährlichen Mieteinnahmen u. a. m. genau überprüfen müssen. Bei nichtbelasteten Grundstücken hingegen dürften kaum Bedenken gegen eine Aneignung sprechen. Von einer Übernahme des Grundstückes wird man in der Regel auch dann Abstand nehmen, wenn auf dem Grundstück Dienstbarkeiten lasten, die einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstückes im Interesse des

⁸ Bet Nichtausübung dürften einer Übertragung dieses Rechts auf Bürger der DDR keine Bedenken entgegenstehen.

Volkseigentums entgegenstehen (z. B. Verbot, auf dem Grundstück ein Gebäude zu errichten).

Ist das vom Staat angeeignete Grundstück mit Hypotheken belastet, so hat dies nicht zur Folge, daß auch die persönlichen Schulden des früheren Eigentümers auf den Staat übergehen. Der frühere Eigentümer oder — sofern dieser nicht zugleich persönlicher Schuldner war (vgl. §§ 1142, 1143 BGB) — der Dritte haften nach wie vor gegenüber den Gläubigern für die persönlichen Schulden. In den Fällen, in denen, bei der Aneignung des Grundstückes auch Hypotheken auf den Staat übergeben, sind somit dinglicher und persönlicher Schuldner nicht ein und dieselbe Person. Das bedeutet aber m. E. zugleich, daß dann, wenn der Staat als Eigentümer den Gläubiger befriedigt, die Forderung insoweit auf ihn übergeht (§ 1143 BGB). Diese Regelung kann von praktischer Bedeutung sein, wenn der persönliche Schuldner über pfändbares Vermögen verfügt bzw. solches später erwirbt. Es ist also hervorzuheben, daß die persönliche Schuld nicht auf den Staat übergeht. Die Haftung des persönlichen Schuldners (in der Regel ist es der frühere Eigentümer) bleibt bestehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß ein Eigentumsrechtsverzicht an Grundstücken zulässig ist. Der Staat hat das Recht, sich das herrenlose Grundstück anzueignen. Für den Fall der Ausübung des Aneignungsrechts bleiben die auf dem Grundstück ruhenden Rechte dritter Personen, insbesondere Grundpfandrechte, bestehen; für die persönlichen Schulden hat der Staat nicht einzutreten. Der frühere Eigentümer (bzw. der Dritte) in seiner Eigenschaft als persönlicher Schuldner haftet nach wie vor gegenüber den Hypothekengläubigern; denn der Verzicht auf das Eigentumsrecht an einem Grundstück läßt das persönliche Schuldverhältnis unberührt.

Mehr Aufmerksamkeit der Frauenförderung in der Justiz

Von WALTER THIELE, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz.

Vor mehr als drei Jahren, am 1. März 1955, fand in Berlin eine Tagung aller Frauen statt, die in der Justiz verantwortliche Funktionen bekleiden. Auf dieser Tagung wurde nach ausgiebiger Diskussion auf der Grundlage eines Referats des Ministers der Justiz über Stellung und Aufgaben der Richterinnen in der Deutschen Demokratischen Republik eine richtungweisende Arbeitsentschließung für eine bessere Unterstützung der Frauen in der Justiz angenommen¹. Die in der Entschließung festgelegten Aufgaben und die in Auswertung einer weiteren Beratung mit den Frauenvertreterinnen der Bezirke getroffenen Maßnahmen² sind ständige Schwerpunktaufgaben der Kaderarbeit geworden. Ebenso ist es jetzt eine ständige Einrichtung, daß in Vorbereitung des Internationalen Frauentages alljährlich Interessensvertreterinnen der in der Justiz tätigen weiblichen Juristen aus den Bezirken zu Arbeitstagungen Zusammenkommen, um Rückschau auf die Verwirklichung der Beschlüsse zu halten¹ und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in der Justiz zu beraten.

Die diesjährige zentrale Arbeitstagung am 4. März 1958, an der alle Frauenvertreterinnen und ihre Stellvertreter sowie die Kaderhauptinstrukteure der Bezirke teilnahmen, offenbarte erneut die gute fachliche und moralisch-politische Qualifikation der weiblichen juristischen Kader in der Justiz. Die aktive Beteiligung an der Beratung und die von Optimismus getragenen Diskussionsbeiträge zeigten an konkreten Beispielen, daß unsere Richterinnen in ihrer Entwicklung einen großen Schritt vorwärts gemacht haben.

Es gab keine wehleidigen Klagen. Im Gegenteil: die Ausführungen ließen erkennen, daß sich die Frauen in der Justiz ihrer Rechte bewußt sind und für deren Verwirklichung kämpfen. Das wurde am Diskussions-

beitrag der Kollegin Schmidt, dem stellvertretenden Direktor des BG Rostock, besonders deutlich.

Die vier Richterinnen des BG Rostock — drei davon sind Oberrichter — sind nicht nur ausgezeichnete Juristen, sondern auch in der gesellschaftlichen¹ Arbeit mobilisierend; so haben sie u. a. für die Jugendweihe eine gute Arbeit geleistet. — Aus weiteren Beiträgen ging ebenfalls hervor, daß trotz aller Belastung im Haushalt, trotz der Sorge um die Familie und die Erziehung der Kinder die Aktivität vieler weiblicher Juristen die mancher männlicher Kollegen sowohl in fachlicher als auch in massenpolitischer Hinsicht übertrifft.

In allen Diskussionsbeiträgen kam aber auch zum Ausdruck, daß noch viel zu tun ist, um die vielfältigen Erscheinungen der doppelten Belastung zu vermindern und durch größtmögliche persönliche Hilfe den Frauen die gleichen materiellen Voraussetzungen für die berufliche Weiterentwicklung zu schaffen wie den männlichen Kollegen.

Es war das Ziel der Tagung, deren Bedeutung auch durch die Anwesenheit einer verantwortlichen Mitarbeiterin des Zentralkomitees der SED unterstrichen wurde, den bisher erreichten Stand der Frauenförderungsarbeit in den Bezirken zu analysieren und neue Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Entwicklung und der persönlichen Hilfe zu beraten.

In seinem einleitenden Referat führte der Minister u. a. aus, daß der Anteil der im Jahre 1957 in der Justiz tätigen weiblichen Juristen 26,2 Prozent betrug. Gemessen an der Gesamtzahl aller Richter, ist der gegenwärtige Stand noch unbefriedigend. Jedoch kann mit einer baldigen Verbesserung gerechnet werden, da sich der Anteil der weiblichen Studenten bei den juristischen Fakultäten ständig erhöht hat und bei den diesjährigen Absolventen nahezu 50 Prozent beträgt.

Ein Mittel zur beruflichen Weiterentwicklung der Frau, eine der Hauptaufgaben der Kaderarbeit, sind

¹ vgl. Bericht und Entschließung in NJ 1955 S. 172 ff.

² vgl. Seifert in NJ 1956 S. 202 ff.